

Hermann Ahrens,

### ***Betrachtungen zur Belehnung der Familie Klostermann mit Dangast***

Korrigierter Scan von ZGS 91-04-004. Ahrens hat seine Forschungen zur Vareler Geschichte in den Jahren zwischen 1946 und 1954 betrieben [s. die Datei *Lebensdaten*]. Es handelt sich um einen Text in Schreibmaschine mit vielen handschriftlichen Verbesserungen, v.a. als Folge von Buchstabendrehern. Ahrens Ausführungen sind oft nicht einfach zu lesen, weil sie in ihrer Anlage immer auch den Gang seiner Überlegungen dokumentieren. Die Einrichtung als PDF-Datei soll den Text deshalb nicht nur für die Öffentlichkeit zugänglich machen, sondern zudem ihre formale Lesbarkeit verbessern. Die Untergliederung in Absätze, der Fett- und Kursivdruck, die Hervorhebungen, die Korrektur von offensichtlichen Rechtschreibfehlern sowie die teilweise Ersetzung von „ss“ durch „ß“, das Ahrens Schreibmaschine nicht kannte, habe ich zu verantworten. Die Quellennachweise und handschriftlichen Anmerkungen von Ahrens sind in runden Klammern eingefügt, die Hinweise in eckigen Klammern stammen von mir. R.U.

---

Die **Familie Klostermann** soll erstmals mit dem **Klosterhof in Dangast** im Jahre **1550** belehnt worden sein. Richtig ist zwar, dass eine **Urkunde vom 1550** *donnersdages nach Maria Nativitatis* vorhanden ist, oder richtiger eine Abschrift einer Urkunde. In ihr hat Graf Georg *und ock van wegen des Edelen und Wohlgeborenen Herrn Johann Graven und Herrn to Olldenborg und Delmenhorst Unses Fründlichen Leven Broders Sehl und ewigen gedächtnisses und sienen Leven doch tor tied de Herlichkit wie wohl mede gebrucket hefft* die Belehnung bekannt und bezeugt. Graf Johann ist nach Hamelmann bereits am 4.9.1548 verstorben. Die erstmalige Belehnung durch beide Grafen muss daher vor diesem Datum erfolgt sein. Die Urkunde von 1550 ist daher entweder nur eine schriftliche Fixierung einer bereits erfolgten Belehnung oder die Erneuerung des Lehns nach dem Tode eines der beiden Lehnsherrn (sog. **Herrenfall**).

Dafür, dass Klostermann Dangast bereits vor 1550 besessen hat, sprechen zwei Umstände. Im Archiv in Oldenburg befindet sich ein – leider teilweise beschädigtes – undatiertes **Mastungsregister**. Nach den Akten des Archivs soll es aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts stammen. In diesem Register ist aber bereits unter Dangast **Kloster Johann** genannt. Anfang des 16. Jahrhunderts war Dangast ein Gut des **Klosters Havermönniken**. Nachdem das Kloster durch die **Flut von 1511** zerstört war, war der **Komtur Sievert Schmedes** nach Dangast übergesiedelt und hat nach einer Jeverischen Chronik mit Genehmigung des Grafen das Gut bis zu seinem Tode behalten. Die Altersangabe im Archiv kann daher nicht stimmen. Auf jeden Fall ist aber das Register älter als **1552**. Aus diesem Jahr liegt im Archiv ein **Dienstgeldregister** vor, in ihm finden wir ebenfalls *Kloster Johann*. Vergleicht man einmal die Vornamen der Abgabepflichtigen in beiden Registern, – sowie das trotz der Beschädigung des einen möglich ist –, so kann man daraus in etwa den Altersunterschied schätzen. **Jede Änderung eines Vornamens in den einzelnen Familien deutet auf einen Wechsel des Eigentümers hin**. Von den **180 Familiennamen** unter 1552 finden wir infolge der Beschädigung im Mastungsregister nur 111 wieder. Davon sind 15 Namen für einen Vergleich ungeeignet, denn bei denen ist der Vorname über das Jahr 1552 hinaus über 50 und mehr Jahre der gleiche geblieben, er hat sich also in den Familien vom Vater auf den Erbsohn vererbt. Von den restlichen 96 Fällen hat sich der Vorname in 24 Fällen geändert. Daraus kann man auf einen Altersunterschied von etwa 10 bis 12 Jahren schließen, sodass

[Seite] 2

Johann Klostermann bereits um 1540 Dangast besessen hat.

Der zweite Umstand ist die Schilderung der näheren Umstände des Überganges auf

Klostermann. Die Urkunde besagt dazu: *Nach deme de werdige und Leve Andächtige Herr Sievert Schmedes Commenthor tho Dangast in Gott den Herrn gestorven und by siner Tied des Levendes, dorch guder framer Lüde Vorbede hefft de wohlvorbedachte Herr Sievert Schmedes sienen Ohme Johann Allmess de Belehnung tho Dangast avergeben und opgedragen, welches denn mit unsen weten und willen als von Uns gehandelt wird, von uns geschehen ist.*

Kurz gefasst heißt das: Sievert Schmedes hat zu Lebzeiten seine Belehnung auf seinen Neffen Johann Klostermann übertragen, und das ist dann von den beiden Grafen genehmigt worden, und zwar – nach dem Wortlaut – nach dem Tode von Sievert Schmedes. Wann Sievert Schmedes gestorben ist, steht nicht, fest. Man kann, aber den Zeitraum in etwa einengen.

So hat **Edo Almers**, Fährmann bei der Jade, geboren 1514, anlässlich der Zeugenvernehmungen am 23.IV.1601 über die Antoniusflut von 1511 ausgesagt, er habe den Komtur von Dangast noch gekannt. Es wird aber auch früher das Erinnerungsvermögen wohl kaum über das 6. bis 7. Lebensjahr hinaus gegangen sein; dann hätte Sievert Schmedes sicherlich noch 1520 gelebt. Andererseits konnten die beiden Grafen die Übergabe frühestens genehmigen, nachdem sie im Jahre 1531 durch den Erbvertrag von ihrem Bruder Varel und Burgforde erhalten hatten. Man könnte einwenden, dass 1531 oder später zwar der Vertrag genehmigt ist, aber Sievert Schmedes bereits vorher verstorben war.

Das Letzte ist aber nicht wahrscheinlich. Als im Jahre **1613** in dem Prozess zwischen Oldenburg und Ostfriesland über die Eindeichung bei Ellenserdamm Zeugen vernommen wurden, hat der Zeuge **Tilemann Hanneken**, derzeit **Pastor in Varel**, u. a. ausgesagt, Sievert Schmedes habe sich in Dangast, nachdem Havermönniken durch die Flut von 1511 vergangen sei, aufgehalten, *und sei dort des Todes verfahren. Folgendes habe sein Großvater seiner damaligen Hausfrauen Frauen Schwester erhalten helfen, das sie Dangast inbekommen habe, wie denn auch deren Erben dasselbe noch in Gebrauch haben.* Tilemann Hanneken der Ältere ist erst **1531** als **erster protestantischer Pastor nach Varel** gekommen, er konnte also erst anschließend *erhalten helfen*. Diese Schilderung von Tilemann dem Jüngeren führt uns wieder zurück zu dem Text der Urkunde. Danach hat Sievert Schmedes das Lehn seinem Neffen übertragen *dorch guder framer Lüde Vorbede*. Dieser Passus spricht dafür, dass es der Pastor Tilemann der Ältere gewesen ist, auf dessen Fürbitte Sievert Schmedes die Übertragung vorgenommen hat. Dann muss dieser noch 1531 gelebt haben.

[Seite] 3

Dann wäre sowohl die Übergabe des Lehns als auch der Tod von Sievert Schmedes frühestens auf 1531 zu datieren, und ebenso die Genehmigung durch die beiden Grafen, während diese spätestens vor dem Mastungsregister von etwa 1540 erfolgt sein muss. Für den Genealogen mag aus der Zeugenaussage von Tilemann Hanneken dem Jüngeren noch interessant sein, dass die Frauen von Tilemann Hanneken dem Älteren und von Johann Klostermann Schwestern waren. Näheres über die Abstammung ist allerdings nicht bekannt, es sei denn, dass man etwas aus der Aussage von Edo Almers von 1601 herauslesen will. Er knüpft nämlich unmittelbar an seine Angabe, er habe den Komtur noch gekannt an: *und wohne noch seine Tochter der orten*. Worauf bezieht sich das Wort *seine*? Nach dem Inhalt der Urkunde von 1550 könnte er damit eine Tochter von Sievert Schmedes gemeint haben. Fest steht doch, dass Sievert Schmedes zunächst Lehnsmann gewesen ist. Nach altem **deutschen Lehnsrecht** konnte, sofern nicht in dem Lehnsvertrag ausdrücklich etwas Anderes gesagt war, nur der Erbsohn des letzten Inhabers die Übertragung des Lehns verlangen. Töchter waren dagegen von der Lehnsfolgeordnung ausgeschlossen, starb der letzte Inhaber des Lehns ohne Söhne, dann fiel das Lehn heim und wurde neu ausgegeben. Auch eine Übertragung des Lehns unter Lebenden war ohne Zustimmung des Lehnsherrn ungültig. Dieser Rechtslage könnte der Text Rechnung getragen haben, wenn es zu der Übertragung heißt: *welches*

*denn mit unsen weten [wezen?] und willen als von Uns gehandelt wird, von uns geschehen ist.* Da, wie gesagt, Frauen relativ [?] lehnsunfähig waren, kam dann nur die Übertragung auf einen Schwiegersohn in Frage. Fraglich ist nur, kann der Ausdruck *Ohme* auch auf Verschwägerte angewendet werden. Dass die Tochter von Sievert Schmedes 1601 noch gelebt haben könnte, wäre möglich, wenn sie ungefähr mit Edo Almers altersgleich gewesen wäre. Dann müsste allerdings Sievert bereits in hohem Alter gestanden haben, als ihm eine Tochter geboren wurde, denn bereits am 14.XI.1487 ist er mit dem Gut Hahn belehnt worden. (Hajen Old. Jahrbuch IV S. 1ff.) Das kann aber nur eine Überlegung sein, ein Nachweis wird sich für eine solche Verwand[t]schaft nicht führen lassen.